Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 683
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 08. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2021)

zum Thema:

Feuer in Rahnsdorf – Was hat ein Chemikalienhandel in einem Wohngebiet zu suchen?

und **Antwort** vom 22. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28683
vom 08. Oktober 2021
über
Feuer in Rahnsdorf - Was hat ein Chemikalienhandel in einem Wohngebiet zu suchen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 18 August 2021 kam es in Berlin-Rahnsdorf, Am Küstergarten 18, zu einem Brand mit Großeinsatz der Berliner Feuerwehr. Was genau hat am 18. August dort gebrannt? Wohngebäude, Bootshaus, Gewerberäume eines Chemikalienhandels?

Zu 1.: Nach Mitteilung der Berliner Feuerwehr handelt es sich bei dem Brandobjekt um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit angebautem Bootsschuppen, der als Kanu- und Bootsverleih genutzt wurde.
Die konkrete Feststellung der Brandausbruchstelle obliegt der Polizei Berlin, die aufgrund des noch laufenden Strafermittlungsverfahren hierzu keine Auskunft erteilen kann.

2. Was hat der Einsatz gekostet und wird dies dem Eigentümer in Rechnung gestellt?

Zu 2.: Über die Kosten des Einsatzes können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die Kosten eines Einsatzes werden minutengenau aus der individuellen Einsatzzeit der eingesetzten Fahrzeuge und des dazugehörigen Personals von der Alarmierung bis zur Rückkehr auf der Wache ermittelt. Es liegen noch nicht alle für die Abrechnung erforderlichen Daten vor.

Rechtsgrundlage für eine Inanspruchnahme des Eigentümers ist § 17 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin. Ob ein die Inanspruchnahme des Eigentümers rechtfertigender Gebührentatbestand vorliegt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch

nicht abschließend beurteilt werden. Hierfür sind auch die Ergebnisse der Brandursachenermittlung von Bedeutung.

3. Was ist über die Brandursache bekannt?

Zu 3.: Wegen des laufenden Strafermittlungsverfahrens kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

4. Trifft es zu, dass an der Brandstelle auch brennbare oder/und giftige Chemikalien gelagert wurden? In welchen Mengen?

Zu 4.: Auf dem Gelände und angrenzend an das Brandobjekt befand sich ein Lager. Laut Aussage des Eigentümers und nach ersten Erkenntnissen durch Erkundungen der Berliner Feuerwehr lagerte dort Ethanol, roter Phosphor, Butandiol (Weichmacher und Lösemittel), Liquid für E-Zigaretten sowie diverse Reinigungsmittel. Als giftig klassifizierte Chemikalien wurden durch die Behörden vor Ort nicht vorgefunden. Die konkreten Mengen der vorgefundenen Chemikalien sind abschließend im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen festzustellen.

5. Welche Gefahr für die umliegende Bebauung ging von dem Brand aus?

Zu 5.: Anfänglich bestand die Gefahr einer Brandausbreitung infolge eines Brandüberschlages auf das Chemikalienlager sowie angrenzende Einfamilienhäuser. Durch das schnelle Eingreifen der Berliner Feuerwehr konnte eine Brandausbreitung jedoch verhindert werden. Infolge des Brandes kam es zu einer starken Rauchentwicklung. Die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Bebauung wurden durch die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin aufgefordert, ihre Häuser zu verlassen. Nach Beendigung der Brandbekämpfung konnten alle Bewohnerinnen und Bewohner in ihre Häuser zurückkehren.

6. Trifft es zu, dass Grundstückseigentümer Sacha Lange, wie im Internet auf seiner Firmenseite www.1000liter.de ersichtlich, unter der Adresse Am Küstergarten 18 in einem Wohngebiet einen Chemikalienhandel betreibt und dazu unter anderem Stoffe wie roten Phosphor und Butandiol dort lagert und in Einzelhandelsverpackungen abfüllt?

Zu 6.: Sascha L. hat am 15.06.2016 ein Unternehmen unter der Geschäftsanschrift Am Küstergarten 18 im Handelsregister eintragen lassen, der Chemikalienhandel wurde mit Erweiterung der Gewerbeanmeldung vom 13.10.2017 angezeigt (mit Warenlager an anderem Standort).

Zur Frage der Lagerung bzw. Abfüllung von Chemikalien siehe die Antwort zu Frage 4. Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat derzeit nicht vor.

7. Wird für den Chemikalienhandel an diesem Ort eine Handelsgenehmigung benötigt und besitzt der Grundstückseigentümer/Händler eine solche?

Zu 7.: In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit, d. h. für die Ausübung der meisten Gewerbe ist keine besondere Erlaubnis erforderlich. Die Ausübung einer Einzelhandelstätigkeit mit Chemikalien ist grundsätzlich erlaubnisfrei.

Es gibt jedoch zahlreiche Stoffe und Zubereitungen, deren Inverkehrbringen verboten ist. Verzeichnet sind diese in der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV). Unternehmen, die mit Chemikalien handeln, sind an viele Anforderungen aus dem Chemikalienrecht gebunden, z. B. die Erlaubnis- und Anzeigepflicht und Sachkunde nach der ChemVerbotsV. Allerdings findet dies nur Anwendung, wenn Händler "giftige" oder "Organ schädigende" Stoffe vertreiben, was im vorliegenden Fall nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben war. Eine Erlaubnis erhält dann nur, wer die Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV nachgewiesen hat, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und mindestens 18 Jahre alt ist. Händlerinnen und Händler müssen der Aufsichtsbehörde dann eine sachkundige Person benennen. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

8. War den zuständigen Überwachungsbehörden des Bezirksamts Treptow-Köpenick und den zuständigen Senatsbehörden der Handel mit Chemikalien am Standort Am Küstergarten 18 bekannt? Wenn ja, seit wann?

Zu 8.: Dem Fachbereich Umweltschutz des Bezirksamtes, zuständig für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, war nach Auskunft vom 18.10.2021 nicht bekannt, dass Am Küstergarten 18 ein Chemikalienlager existiert.

Dem für die Überwachung nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) zuständigen Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) war die besagte Adresse als Büroanschrift seit 2015 bekannt. Das an diesem Standort auch Chemikalien gelagert wurden, war dem LAGetSi bis zum Tag des Brandes (18.08.2021) nicht bekannt.

9. Wurde ein möglicherweise illegaler Handel mit Chemikalien inzwischen geahndet?

Zu 9.: Siehe Antwort zu Frage 7.

Berlin, den 22. Oktober 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e